

1387 Reg. 12. u. 13

Dortmund Stadt

887^o

1387

Reg. 12. u. 13. Ratstatut: fremde dürfen nach der
 und ohne licht die strassen nicht
 betreten, die befestigungen nicht be-
 suchen und sind überhaupt zu über-
 wachen. Die waffen sollen bereit liegen
 das Tobeln ist verboten, der dienst
 der sonnerwache wird geordnet, eine
 z. d. steuer von jedem haus für verstärke-
 rung der thorwachen an den vier
 hauptthoren erhoben.

papier?

III 23.